

Konsolidierte Fassung aus Leistungsvertrag aus 2007, Ergänzung 2016 und unter Berücksichtigung des Schiedsspruches aus 12/2018

„Konsolidierter Leistungsvertrag 2018“ Gemeinden – Flughafen Wien AG

Ausfertigung 7.10.2019

zwischen

Flughafen Wien AG

FN 42984 m

Postfach 1 A

1300 Wien-Flughafen

("FWAG")

einerseits, und den **Gemeinden**

Enzersdorf/Fischa

Fischamend

Groß-Enzersdorf

Himberg

Kleinneusiedl

Rauchenwarth

Schwadorf

Schwechat

Zwölfaxing

(zusammen "die **Gemeinden**")

(FWAG und die Gemeinden zusammen "**Vertragsteile**")

I. Präambel

1) Im Rahmen des Mediationsverfahrens Flughafen Wien viemediation.at wurde die Einrichtung eines Umweltfonds und dessen Dotierung durch die FWAG beschlossen. Dieser Fonds wurde als "Umweltfonds-Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien" mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. November 2006, GZ IVW3-ST-1240801/003-2006 genehmigt (im Folgenden kurz der "**Umweltfonds**").

2) Auf dieser Grundlage haben FWAG und der Umweltfonds einen Leistungsvertrag, zuletzt in der Fassung vom 10. Oktober 2007, geändert mit dem Nachtrag vom 28. Juni 2016, abgeschlossen (im Folgenden kurz der "**Leistungsvertrag Umweltfonds**"), welcher der FWAG gewisse Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Bau und der Inbetriebnahme einer dritten Piste am Flughafen Wien ("**3. Piste**") auferlegt.

3) Nunmehr ist der Umweltfonds aufgrund zwischenzeitiger Rechtsentwicklungen gezwungen, seine Satzung substantiell zu ändern. Dies hat zur Folge, dass die ursprünglich beabsichtigte Verwendung von 75 % der Zahlungen der FWAG unter dem Leistungsvertrag Umweltfonds direkt für die dort begünstigten Gemeinden nicht mehr möglich wäre.

4) FWAG als schiedsklagende Partei hat den Leistungsvertrag Umweltfonds daher mit einer gegen den Umweltfonds an schiedsbeklagte Partei gerichteten Schiedsklage vom 27.08.2018 unter anderem hinsichtlich 75 % aller künftigen Zahlungsverpflichtungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage angefochten.

5) Mit Schiedsspruch vom 19.12.2018 (berichtigte Version) hat das gemäß dem Schiedsgerichtsvertrag vom 22. Juni 2005, in der Fassung der Ergänzenden Vereinbarung zum Schiedsgerichtsvertrag vom 15. März 2007, eingerichtete Schiedsgericht unter dem Vorsitz von SC aD Dr. Manfred Matzka durch die Schiedsrichter Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Dr. Christoph Herbst und Hon.-Prof. Dr. Rudolf Müller festgestellt, dass die Geschäftsgrundlage des Leistungsvertrags Umweltfonds nachträglich weggefallen ist und der Leistungsvertrag anzupassen ist. Weiters hat das Schiedsgericht den Leistungsvertrag Umweltfonds wie folgt angepasst (das Wort "Leistungsvertrag" im Folgenden Text bezieht sich jeweils auf den Leistungsvertrag Umweltfonds):

1. Die schiedsklagende Partei ist ab dem Wegfall der Geschäftsgrundlage und damit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung verpflichtet,
 - i. 75 % der sich aus dem Leistungsvertrag vom 10. Oktober 2007 in der Fassung des Nachtrags vom 28. Juni 2016 ergebenden Zahlungsverpflichtungen (sogenannte "Gemeindemittel"), abzüglich des eigenen Aufwands der schiedsbeklagten Partei gemäß dem nachfolgenden Punkt b. dieses Spruchs, an die aus der Satzung der schiedsbeklagten Partei begünstigten Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der schiedsbeklagten Partei in der derzeitigen Fassung (insbesondere Punkt V sowie Anhang I und Anhang II zur Satzung der schiedsbeklagten Partei) zu zahlen, wobei den begünstigten Gemeinden ein direkter Rechtsanspruch sowie ein

- Anspruch auf Erhalt der notwendigen Informationen zur Überprüfung der Richtigkeit der Zahlungen gegen die schiedsklagende Partei zusteht (echter Vertrag zugunsten Dritter).
- ii. den im Zusammenhang mit den Gemeindemitteln entstandenen und entstehenden, nach pflichtgemäßem Ermessen der schiedsbeklagten Partei ermittelten eigenen Aufwand der schiedsbeklagten Partei, wenn und insoweit der Beirat der schiedsbeklagten Partei das Ergebnis dieser Ermittlung genehmigt hat, an die schiedsbeklagte Partei zu leisten.
 - iii. Abgabenforderungen der Finanzbehörden gegen die schiedsbeklagte Partei, die auf den Zeitraum bis zur Erlassung dieses Schiedsspruchs entfallen, an die schiedsbeklagte Partei zu leisten, wobei die schiedsklagende Partei berechtigt ist, entsprechende Beträge bis zu einer Klärung, ob und in welcher Höhe Zahlungsverpflichtungen gegenüber der schiedsbeklagten Partei bestehen, gegenüber den Gemeinden einzubehalten.
2. Alle unmittelbaren vermögensrechtlichen Ansprüche der schiedsbeklagten [*] Partei gegen die schiedsklagende [*] Partei in Zusammenhang mit den Gemeindemitteln – abgesehen von dem Anspruch auf Ersatz des eigenen Aufwandes der schiedsbeklagten Partei sowie allfälliger Abgabenverbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden gemäß Spruchpunkt 1.ii. – entfallen.
 3. Die in der Satzung der schiedsbeklagten Partei niedergelegten Kriterien zur Berechnung der Aufteilung der Gemeindemittel auf die einzelnen Gemeinden (insbesondere Punkt V, Anhang I und Anhang II der Satzung der schiedsbeklagten Partei) werden im Wege der Anpassung inhaltlich in den Leistungsvertrag aufgenommen, wobei der schiedsbeklagten Partei das Recht zukommt, diese Kriterien bei Vorliegen einer Genehmigung durch den Beirat der schiedsbeklagten Partei durch einseitige Erklärung gegenüber der schiedsklagenden Partei abzuändern.
 4. Im Rahmen der Anpassung des Leistungsvertrages auf die geänderten Verhältnisse werden die folgenden Rechte der schiedsbeklagten Partei in den Leistungsvertrag aufgenommen:
 - i. Das Recht, von der schiedsklagenden Partei eine vollständige, nachvollziehbare und übersichtliche Aufstellung über die Berechnungen, einschließlich aller Berechnungsunterlagen zu erhalten. Sofern die Berechnung der Dotierung gutachterlich durchgeführt wurde, ist die Übermittlung des Gutachtens dafür ausreichend.
 - ii. Das Recht, von den Gemeinden regelmäßig einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erhalten, wobei die Berichterstattung nach Wahl der Gemeinden auch durch eine öffentliche Zurverfügungstellung von Berichten (etwa über die Gemeinde-Websites) erfolgen kann.
 - iii. Das Recht, von der schiedsklagenden Partei eine Information über alle Zahlungen der schiedsklagenden Partei an Gemeinden unter diesem Leistungsvertrag zu erhalten.
 - iv. Das Recht auf Zustimmung zu Änderungen des Leistungsvertrags zum Nachteil von Gemeinden, die derzeit nicht Vertragspartner dieses Leistungsvertrags sind.
 - v. Das Recht, eine verhältnismäßige (75:25) Gleichbehandlung von Gemeindemitteln und Projektmitteln im Rahmen von Verhandlungen gemäß Punkt 10 zweiter Satz des Leistungsvertrags zu verlangen.
 - vi. Das Recht, Änderungen der Lärmzonen und sonstigen Änderungen der Rechte der Gemeinden zuzustimmen, dies jedoch nur, wenn und insoweit durch solche Änderungen die Rechte von Gemeinden, die nicht Parteien des Leistungsvertrags sind, beeinträchtigt würden; Änderungen von Berechnungsgrundlagen, die nur eine Verschiebung von Ansprüchen zwischen den bestehenden Gemeinden bewirken, bedürfen nicht der Zustimmung der schiedsbeklagten Partei.

5. Die sonstigen Rechte der schiedsklagenden Partei und der schiedsbeklagten Partei aus dem Leistungsvertrag bleiben durch die Anpassung unberührt. Dies betrifft insbesondere die im folgenden genannten Rechte der schiedsbeklagten Partei:
- i. Das Recht auf Erhalt von Lärmkarten über das vergangene Jahr jeweils bis 28. Februar eines Jahres.
 - ii. Das Recht auf Erhalt einer gleichzeitigen Mitteilung der jeweiligen Anzahl der Meldefälle in den einzelnen Lärmzonen.
 - iii. Das Recht auf Erhalt der Prüfergebnisse durch eine autorisierte Prüfstelle nach deren Vorliegen durch die schiedsklagende Partei, spätestens jedoch bis zum 31. Mai eines jeden Jahres. Die Überprüfung und damit auch dieses Recht kann entfallen, wenn die Lärmkarten durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker erstellt und überprüft werden und die entsprechende Anzahl der Meldefälle, basierend auf den Angaben der Statistik Austria, im Auftrag der schiedsklagenden Partei durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker ermittelt werden.
 - iv. Das Recht auf Erhalt der Lärmkarten sowie der entsprechenden Anzahl der Meldefälle in Form eines Gutachtens der schiedsklagenden Partei; alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind durch die schiedsklagende Partei zu tragen.
 - v. Das Recht auf Erhalt der Mitteilung seitens der schiedsklagenden Partei, wie viele Passagiere, einschließlich der Transferpassagiere, am Flughafen Wien im vergangenen Jahr angekommen und abgeflogen sind bis zum 31. Jänner 2018, wobei die Passagieranzahl getrennt für den Tag und für die Nacht (22:00 – 6:00) ausgewiesen wird.

6) Der vorstehend wiedergegebene Schiedsspruch entfaltet zwischen den am Schiedsverfahren beteiligten Schiedsparteien FWAG und Umweltfonds unmittelbare Wirkung. Mit diesem Leistungsvertrag soll der Inhalt des Schiedsspruchs nunmehr auch mit rechtsverbindlicher Wirkung zwischen FWAG und den Gemeinden umgesetzt werden, sodass die Gemeinden ihre Rechte auch ohne Rückgriff auf den Schiedsspruch unmittelbar wahrnehmen können.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass sich der Leistungsvertrag in seiner konsolidierten Fassung auf Grundlage des Leistungsvertrags aus 2007, der Ergänzung 2016 und unter Berücksichtigung des Schiedsspruches aus 12/2018 wie folgt darstellt:

II. Lärmkarten und Lärmzonen

1) Die FWAG verpflichtet sich, den Gemeinden (und dem Umweltfonds) jährlich, jeweils bis 28. Februar eines Jahres, Lärmkarten über das vergangene Jahr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt im elektronischen Weg oder in Papierform.

In diesen Lärmkarten sind für den Tag die Lärmzonen 54dB – 57dB, 57dB – 60dB, 60dB – 63dB und 63dB – 66dB auszuweisen. Für die Nacht sind die Lärmzonen 45dB – 48dB, 48dB – 51dB, 51dB – 54dB, 54dB – 57dB, 57dB – 60dB, 60dB – 63dB und 63dB – 66dB auszuweisen.

2) Die Lärmkarten werden auf Basis des energieäquivalenten Dauerschallpegels für die sechs verkehrsreichsten Monate erstellt. Für die Berechnung der Lärmkarten werden die modellierten Flugspuren sowie die tatsächliche Anzahl der Flugbewegungen des jeweils vergangenen Jahres herangezogen.

Sollte es aufgrund technischer Neuerungen möglich sein, die Lärmkarten aufgrund der tatsächlich geflogenen Routen und der tatsächlich stattgefundenen Bewegungen zu berechnen und sich dabei herausstellen, dass dadurch das gesamte Fluggeschehen besser und mehr der Realität entsprechend abgebildet wird, werden die Berechnungen der Lärmzonen auf dieser Basis durchgeführt. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeinden. Sämtliche Berechnungen für die Dotierung des Umweltfonds sowie auf die Verteilung der Mittel des Umweltfonds für die vergangenen Jahre hat die Änderung der Berechnungsmethode jedoch keinen Einfluss. Die Plausibilität und Richtigkeit der Lärmkarten wird aufgrund der stationären Lärmmessstellen sowie mobiler Lärmmessstellen laufend überprüft.

3) Die FWAG wird den Gemeinden und (dem Umweltfonds), zusammen mit den Lärmkarten, getrennt nach Tag und Nacht (22:00 – 6:00), die jeweilige Anzahl der Meldefälle in den einzelnen Lärmzonen mitteilen. Die Anzahl der Meldefälle wird sowohl für die einzelnen Gemeinden als auch für die einzelnen Kastralgemeinden ausgewiesen.

4) Die Anzahl der Meldefälle in den einzelnen Lärmzonen wird jährlich aufgrund der Einwohnermeldedaten der einzelnen Gemeinden ermittelt. Die Einwohnermeldedaten werden von der Statistik Austria bekannt gegeben. Die von der Statistik Austria bekannt gegebene Anzahl der Meldefälle ist Grundlage für die Berechnung der Dotierung der Gemeinden sowie für die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden.

Personen, die auf Liegenschaften gemeldet sind, die nach dem 22.6.2005 in Bauland umgewidmet wurden, bleiben unberücksichtigt. Diese Liegenschaften sind von der Gemeinde der Statistik Austria mitzuteilen.

Es werden sowohl für das Referenzjahr 2004 als auch für das jeweils aktuelle Jahr die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik Austria für die Ermittlung der Anzahl der Lärmbetroffenen verwendet.

5) Die Lärmkarten, getrennt nach Tag und Nacht (22:00 – 6:00), sowie die durch die FWAG ausgewiesene Personenanzahl in den einzelnen Lärmzonen sowie in den einzelnen Gemeinden, wird durch eine autorisierte Prüfstelle jährlich überprüft. Diese Prüfergebnisse werden nach deren Vorliegen, spätestens jedoch bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an die Gemeinden (und dem Umweltfonds) gemäß Abs 1 übermittelt. Diese Überprüfung kann entfallen, wenn die Lärmkarten durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker erstellt und überprüft werden und die entsprechende Anzahl der Meldefälle, basierend auf den Angaben der Statistik Austria, im Auftrag der Flughafen Wien AG durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker ermittelt werden. Die Lärmkarten sowie die entsprechende Anzahl der Meldefälle ist sowohl der FWAG als auch an die Gemeinden (und dem Umweltfonds) gemäß Abs 1 in Form eines Gutachtens zu übermitteln. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind durch die FWAG zu tragen.

III. Passagierzahlen

Die FWAG verpflichtet sich, den Gemeinden (und dem Umweltfonds) jährlich bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, wie viele Passagiere, einschließlich der Transferpassagiere, am Flughafen Wien im vergangenen Jahr angekommen und abgeflogen sind, wobei die Passagieranzahl getrennt für den Tag und für die Nacht (22:00 – 6:00) ausgewiesen wird.

IV. Berechnung und Dotierung

1) Die FWAG verpflichtet sich gemäß Abs 6 bis 8, beginnend mit dem 10. Oktober 2007, einen Betrag von **75 %** von 20 Cent (in Worten: Zwanzig Cent) pro ankommendem und abfliegendem Passagier, einschließlich der Transferpassagiere, zu bezahlen.

Passagiere, die in der Nacht (22:00 – 6:00) ankommen bzw abfliegen, werden mit dem Faktor Drei gewichtet (75 % von € 0,60, in Worten: Sechzig Cent). Für das Jahr 2005 wird die Anzahl der Passagiere ab Abschluss dieses Vertrages bis zum 31.12.2005 herangezogen.

2) Die Vertragsteile vereinbaren die Wertbeständigkeit des unter Abs 1 genannten Betrages ("Dotierung"). Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2010) im Ausmaß von 70 % oder, sollte dieser nicht mehr verlaublich werden, der an seine Stelle tretende Index (im Ausmaß von 70 %).

Bis zum 30.06.2013 findet keine Indexierung statt. Bezugswert für die Indexierung der Dotierung ab 01.07.2013 ist der für das Jahr 2013 veröffentlichte Jahresmittelwert des VPI 2010 (= 107,9).

Für die erstmalige Anwendung der Änderung der Dotierung für das Jahr 2016, wird der Jahresmittelwert 2015 / Jahresmittelwert 2013 berücksichtigt (110,7 / 107,9). Dies ergibt für den Zeitraum Juli 2013 bis Dezember 2015 unter Berücksichtigung, dass 70 % der Indexänderung angewendet werden, ab dem 01.01.2016 bis 31.12.2016 einen Wert / PAX Tag für die Basis der Dotierung von EUR 0,2036.

Für die weitere Indexanpassung ab 2017 wird die Dotierung per 01.01. eines jeden Jahres um jenen Prozentsatz erhöht oder herabgesetzt, der sich aus der Veränderung des VPI Jahresmittelwertes des letzten Jahres zu jenem des VPI Jahresmittelwertes für das vorletzte Jahr ergibt, wobei 70 % der Änderung berücksichtigt werden. Die nach oben angeführter Methode jeweils neu ermittelte, als Basis für die Dotierung pro Passagier und Tag dienende Zahl, bildet sodann die Grundlage für die Berechnung der nächsten Anpassung.

Zur Ermittlung der Indexierung wird der VPI Jahresmittelwert wie verlautbart (derzeit auf eine Kommastelle genau) verwendet. Die weitere Zwischenrechnung erfolgt ohne runden; die neu indexierte Dotierung wird auf vier Euro Kommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

Weiters wird vereinbart: Ergibt sich eine Änderung des Jahresmittelwerts

bis 3,5 %	wird die Veränderung des VPI zu 70 % angewendet
über 3,5 %	wird im jeweiligen Jahr die Veränderung des VPI zu 75 % angewendet
über 4,5 %	wird im jeweiligen Jahr die Veränderung des VPI zu 80 % angewendet
über 5,5 %	wird im jeweiligen Jahr die Veränderung des VPI zu 85 % angewendet.

3) Der gemäß Abs 1 und 2 ermittelte Betrag erhöht bzw reduziert sich entsprechend der Entwicklung der Lärmzonen bzw der Anzahl der Betroffenen, wobei grundsätzlich einerseits die diesem Vertrag angeschlossenen Lärmzonen sowie die jeweils aktuellen Lärmzonen des vergangenen Jahres und sowohl für die Lärmzonen 2004 als auch für die aktuellen Lärmzonen, die jeweils von der Statistik Austria bekannt gegebene Anzahl der Meldetfälle herangezogen werden. Referenzjahr ist immer das Jahr 2004. Die jährliche Lärmbelastung wird in Lärrpunkten dargestellt.

4) Die Formel für die Ermittlung der Lärrpunkte (LP) lautet wie folgt:

$$\begin{aligned}
 LP \text{ GESAMT} = & \{ {}^{1xB} \text{TAG}[54-57] + {}^{2xB} \text{TAG}[57-60] + {}^{4xB} \text{TAG}[60-63] + {}^{8xB} \text{TAG}[63-66] + \\
 & {}^{1xB} \text{NACHT}[45-48] + {}^{2xB} \text{NACHT}[48-51] + {}^{4xB} \text{NACHT}[51-54] + {}^{8xB} \text{NACHT}[54-57] + \\
 & {}^{16xB} \text{NACHT}[57-60] + {}^{32xB} \text{NACHT}[60-63] + {}^{64xB} \text{NACHT}[63-66] \}
 \end{aligned}$$

Definitionen:

z.B. ${}^B \text{TAG}[54-57]$: Betroffenenanzahl – Lärmzone Tag (06:00 bis 21:59) 54dB bis 57 dB

z.B. ${}^B \text{NACHT}[54-57]$: Betroffenenanzahl – Lärmzone Nacht (22:00 bis 05:59) 54dB bis 57 dB

Zonen energieäquivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf die jeweils sechs verkehrsreichsten Monate

5) Die Dotierung der Gemeinden wird demnach wie folgt ermittelt, wobei vom Ergebnis **75 %** heranzuziehen sind:

$$\text{Gesamtbetrag in €}^1 \times \frac{\text{LP GESAMT aktuelles Jahr}^2}{\text{LP GESAMT Jahr 2004}^2} = \text{Dotierung [indexgesicherte €]}$$

¹ (gem Abs 1 u 2), ² (gem Abs 4)

6) Mit Zustellung des Bescheides erster Instanz im von der FWAG angestrebten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zwecks Genehmigung des Baus einer dritten Piste am Flughafen Wien, werden 50% der bis zum 31.12. des Vorjahres zustehenden Mittel binnen 4 Wochen, nicht jedoch vor dem 31. März des Jahres in dem der Bescheid zugestellt wurde, an die Gemeinden ausbezahlt.

7) Mit Rechtskraft des unter Abs 6 genannten Bescheides werden die restlichen 50% (bezogen auf die Regelung gemäß Abs 6 sowie 100% der nach Zustellung des Bescheides erster Instanz zustehenden Mittel binnen 4 Wochen, nicht jedoch vor dem 31. März an die Gemeinden ausbezahlt. Erwächst der Bescheid spätestens am 30. Juni in Rechtskraft, so sind die zustehenden Mittel für die vergangenen Jahre an die Gemeinden auszubezahlen, erwächst der Bescheid nach dem 30. Juni in Rechtskraft, so sind auch die zustehenden Mittel für das laufende Jahr an die Gemeinden auszubezahlen.

Unter "Rechtskraft" des im Genehmigungsverfahren für die 3. Piste ergehenden Bescheides ist gemäß dem Schiedsspruch vom 1. September 2014 des mit Schiedsgerichtsvertrag vom 22. Juni 2005 eingerichteten Schiedsgerichts die formelle Rechtskraft zu verstehen.

8)

a) Nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides werden durch die FWAG an die Gemeinden jährlich 50 % der den Gemeinden zustehenden Mittel, jeweils bis zum 31. März eines Jahres ausbezahlt.

b) Sollte bis 31. Dezember 2015 kein Beschluss zum Bau einer 3. Piste erfolgt sein, werden die den Gemeinden zustehenden Mittel auf 25 % reduziert.

c) Sollte bis 31. Dezember 2020 kein Beschluss zum Bau einer 3. Piste erfolgt sein, werden die den Gemeinden zustehenden Mittel auf Null reduziert.

Der Schiedsspruch vom 6. November 2018 des mit Schiedsgerichtsvertrag vom 22. Juni 2005 eingerichteten Schiedsgerichts, wonach Zahlungen der FWAG an den Umweltfonds Partei unter Abschnitt IV (Berechnung und Dotierung) Punkt 7 und 8 des Leistungsvertrages Umweltfonds –

FWAG vom 10. Oktober 2007 nicht zurückzuzahlen sind, wenn das Genehmigungserkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. März 2018, GZ W 109-2000179-1/350E, durch eine Entscheidung eines österreichischen Gerichtshofs des öffentlichen Rechts und/oder durch bzw infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union aufgehoben wird, gilt auch für Zahlungen von FWAG gemäß Punkt IV (Berechnung und Dotierung) Punkt 7 und 8 dieses Leistungsvertrags.

9) Die restlichen 50 % bzw 75 % gemäß Abs 8 lit a und b werden, einschließlich des Betrages für das Jahr des Baubeginns, binnen acht Wochen ab Baubeginnanzeige für eine 3. Piste an die Gemeinden ausbezahlt, wenn der Baubeschluss bis zum 31. Dezember 2020 gefallen ist.

10) Wenn der Baubeschluss für eine 3. Piste nach dem 31. Dezember 2020 fällt, haben die Nachzahlungen der FWAG gemäß Abs 9 zu erfolgen. Hinsichtlich weiterer Zahlungen der FWAG an die Gemeinden für den Zeitraum ab 1. Jänner 2021 bis einschließlich des Jahres vor dem Jahr, in dem der Baubeschluss gefasst worden ist, werden zwischen den Parteien Verhandlungen aufgenommen.

11) Ab dem Jahr, welches auf den Baubeginn für die 3. Piste folgt, hat die Auszahlung durch die FWAG an die Gemeinden jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

12) Der von der FWAG anlässlich der Gründung des Fonds erlegte Betrag von EUR 100.000.- (in Worten Euro einhunderttausend) wird auf die erste Zahlung gemäß Abs 6 angerechnet.

13) Die Vertragsteile vereinbaren, dass für den Fall des Passagierrückganges am Flughafen Wien, wobei dazu der Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre herangezogen wird, um

a) 10 % oder mehr, beide Parteien sich über eine Anpassung der Zahlungsverpflichtungen der FWAG gemäß Pkt. IV dieses Vertrages einigen, wobei die Entwicklung der Ergebnisse vor Steuern (EGT) der FWAG in dieser Vereinbarung in jedem Fall berücksichtigt wird;

b) 25 % oder mehr, sich der von der FWAG gemäß Pkt. IV dieses Vertrages zu bezahlende Betrag automatisch um 50 % reduziert, solange bis die Passagierzahl vor dem Zeitpunkt der Unterschreitung um 25 % wieder erreicht ist oder der Passagierrückgang keinen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Ergebnisse vor Steuern (EGT) der Flughafen Wien AG mehr hat. Die Vertragsteile werden bei einer geringeren als 25 %igen Unterschreitung gemäß Absatz a) vorgehen.

14) Werden aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen Gebühren, Steuern oder Abgaben betreffend flughafenrelevanter Emissionen eingeführt, dann werden

a) die Vertragsteile über eine Anpassung des Vertrages verhandeln

und

b) jedenfalls die aus dieser Zahlung direkten oder indirekten Vorteile der begünstigten Gemeinden auf die Zahlungen der FWAG an die Gemeinden gemäß Pkt. IV. angerechnet.

15) Sollte eine der Gemeinden gegen die Vereinbarungen in Pkt. I Abs 5 des "Allgemeinen Mediationsvertrages" verstoßen oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzen, so reduziert sich die Zahlungsverpflichtung für die FWAG für die weitere Laufzeit aus diesem Vertrag um den Sockelbetrag gemäß Pkt. V. Abs 1 ii) lit a und den Prozentsatz gemäß Pkt. V Abs 1 ii) lit b.

V. Aufteilung auf die Gemeinden

1) Die Aufteilung der Zahlungen der FWAG an die Gemeinden sowie deren allfällige Rechtsnachfolger richtet sich unverändert nach den Grundsätzen in der Satzung des Umweltfonds, die mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 24.11.2005, Zahl IVW-ST-1240801/002-2005, genehmigt wurde. Die Zahlungen der FWAG unter diesem Leistungsvertrag werden daher wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

i) 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) werden gemäß einem bestimmten Schlüssel, der auf die jährlich im Nachhinein festzustellende Lärmbelastung abstellt, an die jeweils betroffenen Gemeinden ausgeschüttet.

Die Verteilung der Mittel erfolgt wie folgt:

a) Erster Schritt: Ermittlung der Gesamtlärmpunkte:

$$LP_{GESAMT} = \{1 \times B_{TAG[54-57]} + 2 \times B_{BTAG[57-60]} + 4 \times B_{TAG[60-63]} + 8 \times B_{TAG[63-66]} + \\ 1 \times B_{NACHT[45-48]} + 2 \times B_{NACHT[48-51]} + 4 \times B_{NACHT[51-54]} + 8 \times B_{NACHT[54-57]} + \\ 16 \times B_{NACHT[57-60]} + 32 \times B_{NACHT[60-63]} + 64 \times B_{NACHT[63-66]}\}$$

b) Zweiter Schritt. Ermittlung Euro pro Lärmpunkt:

$$\frac{\text{Zur Verfügung stehende Mittel}}{LP_{GESAMT}} = \text{Betrag von x € pro LP}$$

c) Dritter Schritt: Ermittlung Ausschüttungsbetrag für einzelne Gemeinden:

Die Formel gemäß Abs.2 lit.a wird auf die einzelnen Gemeinden, die im jeweils vergangenen Jahr Betroffene in der Leq Zone > 54dB Tag und/oder > 45dB Nacht ausweisen, angewandt. Die so gewonnene Lärrmpunkteanzahl für die einzelnen Gemeinden wird mit dem Betrag gemäß Abs.2. lit.b multipliziert, wodurch sich der jeweilige Ausschüttungsbetrag für die einzelnen Gemeinden ergibt.

d) Definitionen:

LP_{GESAMT}: Lärrmpunkte, ermittelt gemäß Formel gemäß Abs.2 lit. A

z.B. B_{TAG[54-57]}: Betroffenenanzahl – Lärmzone Tag (06:00 bis 21:59) 54dB bis 57 dB

z.B. B_{NACHT[54-57]}: Betroffenenanzahl – Lärmzone Nacht (22:00 bis 05:59) 54dB bis 57 dB

Zonen energieäquivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf die jeweils sechs verkehrsreichsten Monate.

ii) 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) werden wie folgt verteilt:

a) an die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing wird jeweils ein Sockelbetrag in der Höhe von 1% vom Gemeindemittelanteil gemäß Abs.1 lit. b ausgeschüttet.

b) die restlichen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel des Gemeindemittelanteiles gemäß Abs.1 lit. b werden aufgrund des fixen und unveränderlichen Schlüssels an nachstehende Gemeinden ausgeschüttet:

18,95 % Enzersdorf/Fischa	4,45 % Himberg	11,85 % Schwadorf
9,75 % Fischamend	12,85 % Kleinneusiedl	14,40 % Schwechat
5,35 % Groß-Enzersdorf	6,05 % Rauchenwarth	16,35 % Zwölfaxing

2) Die Gemeinden erhalten diese Mittel mit der verbindlichen Auflage, dass diese ausschließlich in Erfüllung der folgenden Zwecke eingesetzt werden:

a) Unterstützung und Förderung jener Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinden, die durch Fluglärm durch den Flugbetrieb rund um und auf dem Flughafen Wien in besonders hohem Ausmaß belastet sind.

b) Förderung der Erforschung von durch den Flugbetrieb verursachten Umweltbelastungen sowie von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen des Flugbetriebes reduzieren und minimieren.

c) Förderung von Maßnahmen, die die Umweltbelastungen durch den Flugbetrieb ausgleichen und zur Erhöhung der Lebensqualität beitragen.

d) Förderung der Allgemeinheit auf geistigen, kulturellen, sittlichen oder materiellen Gebiet, wobei darunter insbesondere zu verstehen sind: Berufsausbildung, Beschäftigung, Verhinderung bzw

Bekämpfung von Elementarschäden, Erwachsenenbildung, Freizeitgestaltung und Erholung für Jugendliche, zum Zwecke der Gesundheitsförderung und Sportausübung, Fürsorge und Gesundheitspflege, Heimatkunde und Heimatpflege, Kunst und Kultur, Maßnahmen für Altersfürsorge, Natur- und Landschaftsschutz, Schulbildung und Erziehung, Sport, Studentenbetreuung, Suchtbekämpfung, Tierschutz, Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung.

3) FWAG hat den Gemeinden (und dem Umweltfonds) gleichzeitig eine vollständige, nachvollziehbare und übersichtliche Aufstellung über die Berechnungen, einschließlich aller Berechnungsunterlagen zu übermitteln. Der Umweltfonds überprüft die Berechnung dieser Zahlungen und informiert sämtliche Mitglieder des Beirats des Umweltfonds umgehend, vollständig und nachvollziehbar über die Berechnung der Zahlungen, die von der FWAG auf Grundlage dieses Leistungsvertrages direkt an die Gemeinden geleistet werden sollen. Der Umweltfonds hat das Recht, der FWAG innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Zugang der Berechnungsunterlagen mitzuteilen, ob die vorgelegte Abrechnung aus der Sicht des Umweltfonds korrekt ist oder ob und aus welchen Gründen sie nicht korrekt ist. Jede Gemeinde und der Umweltfonds können innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Zugang der Berechnungsunterlagen die Berechnungen unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an FWAG beeinspruchen. FWAG und die Gemeinden haben in diesem Fall eine gemeinsame Versammlung der Vertragspartner dieses Leistungsvertrags unter Teilnahme des Umweltfonds einzuberufen, die innerhalb von 8 Wochen stattzufinden hat. Bei dieser Versammlung können die Gemeinden die Berechnung der Ausschüttungen einstimmig bestätigen oder abändern. Kommt kein einstimmiger Beschluss der Gemeinden zustande, so hat jede Gemeinde die Möglichkeit, die Einleitung eines Mediationsverfahrens (unten Pkt VII) zu beantragen und bei dessen Scheitern das Schiedsgericht (unten Pkt VIII) anzurufen.

4) Die Gemeinden sind verpflichtet, der FWAG (und gleichzeitig dem Umweltfonds) regelmäßig über die Verwendung der Mittel gemäß Punkt 2 zu berichten. Die Berichterstattung kann nach Wahl der Gemeinden auch durch eine öffentliche Zurverfügungstellung von Berichten (zB über die Gemeinde-Websites) erfolgen.

5) Sollte ein 2004 zu Wohnzwecken gewidmetes Gebiet einer Gemeinde, die nicht Vertragspartner dieses Leistungsvertrags ist und keine Leistungen gemäß Abs 1 erhält, dauerhaft in die Leq 54dB-Zone fallen, so hat diese Gemeinde einen Anspruch auf einen Sockelbetrag gemäß Abs 1 (ii) lit a und einen angemessenen Anteil gemäß Abs 1 (ii) lit b, wobei alle durch den Flugbetrieb bedingten Vor- und Nachteile zu berücksichtigen sind. FWAG ist verpflichtet, eine solche Gemeinde (mit Kenntniskopie an den Umweltfonds) aktiv über den Bestand und die Höhe ihres Anspruchs zu informieren. Diese Bestimmung ist eine echte Vereinbarung zugunsten Dritter, sodass Gemeinden, die nicht Vertragspartner dieses Leistungsvertrags sind, unmittelbar berechtigt sind, Ansprüche gegen FWAG aus dieser Bestimmung geltend zu machen; dies jedoch nur, wenn sie dem Leistungsvertrag beitreten und erklären, sich den Rechten und auch den Verpflichtungen, die Gemeinden nach diesem Vertrag treffen, insbesondere Pkt V. Abs 2 (Auflage zur Mittelverwendung), Pkt V. Abs 4 (Berichtspflicht), Pkt VII (Mediationsklausel) und Pkt VIII

(Schiedsgericht), zu unterwerfen. Ab Zugang einer solchen Beitrittserklärung bei FWAG stehen einer beitretenden Gemeinde dieselben Rechte und Pflichten wie den derzeitigen Gemeinden zu.

6) Im Falle der Vereinigung, Aufteilung, Neubildung etc. einer Gemeinde gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf jene Gebietskörperschaft über, die der Gemeinde gemäß dem entsprechenden Landesgesetz bzw gemäß der entsprechenden Verordnung nachfolgt.

7) Die von FWAG zu bezahlenden Mittel vermindern sich um jene Beträge, die FWAG dem Umweltfonds auf folgenden Grundlagen bezahlt:

(i) in Höhe von 75% der unter Außerachtlassung von Projekten notwendigen Verwaltungskosten des Umweltfonds mit Genehmigung des Beirats des Umweltfonds;

(ii) als Ersatz für den Umweltfonds allenfalls treffende Abgaben im Zusammenhang mit den in Präambel 4) bis 6) genannten Sachverhalten, die auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieses Leistungsvertrags entfallen. FWAG ist berechtigt, entsprechende Beträge bis zu einer Klärung, ob und in welcher Höhe Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Umweltfonds bestehen, einzubehalten. Jede Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Auszahlung des auf sie entfallenden Anteils eines einbehaltenen Betrags zu verlangen, wenn sie sich gleichzeitig schriftlich verpflichtet, FWAG den ausgezahlten Betrag unverzüglich zurückzubezahlen, wenn und insoweit FWAG eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Umweltfonds gemäß diesem Punkt V.7 (ii) trifft.

8) FWAG verpflichtet sich, den Umweltfonds über alle Zahlungen der FWAG an Gemeinden unter diesem Leistungsvertrag zu informieren.

9) Der Umweltfonds ist berechtigt, die Kriterien zur Berechnung der Aufteilung der Gemeindemittel auf die einzelnen Gemeinden bei Vorliegen einer Genehmigung des Beirats des Umweltfonds durch einseitige Erklärung gegenüber der FWAG abzuändern.

VI. Beilagen

1) Diesem Vertrag sind in der Beilage die Lärmkarten für das Jahr 2004 im Sinne des Pkt. IV. Abs 3 und 4 angeschlossen. Diese Lärmkarten bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2) Diese Lärmkarten sowie die jährlich von der Statistik Austria bekannt gegebene Anzahl der Meldefälle bilden die Grundlage für die Erhöhung bzw Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen der FWAG, entsprechend der Entwicklung der Lärmzonen bzw der Anzahl der Betroffenen in den einzelnen Lärmzonen (Pkt. IV. Abs 3).

VII. Mediationsklausel

Die Vertragssteile und der Umweltfonds verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitparteien nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Vertragssteile durch die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/n Mediator/in zu bestellen. Die Kosten bis einschließlich der ersten Sitzung tragen FWAG und die Gemeinden jeweils zur Hälfte, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

VIII. Schiedsgericht

Gesondert von diesem Leistungsvertrag wurde ein Schiedsgericht gem §§ 577ff ZPO eingerichtet und ein entsprechender Schiedsgerichtsvertrag am 22.06.2005 errichtet. Dieses Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages zuständig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch ausgeschlossen.

IX. Beitritt des Umweltfonds

Der Umweltfonds ist berechtigt, diesem Leistungsvertrag zum Zeichen der Kenntnisnahme seiner Rechte gemäß Pkt. II. Abs 1, 3 und 5, Pkt. III., Pkt. V Abs 3, 4 und 8 sowie seiner Unterwerfung unter Pkt. VII und VIII. beizutreten. Der Beitritt des Umweltfonds ist mit Zugang einer entsprechenden Beitrittserklärung bei FWAG wirksam. Änderungen von Pkt. V Abs 5 dieses Leistungsvertrags zum Nachteil von Gemeinden, die derzeit nicht Vertragspartner dieses Leistungsvertrags sind, bedürfen ab seinem Beitritt der Zustimmung des Umweltfonds. Festgehalten wird, dass den Umweltfonds im Rahmen dieses Leistungsvertrags keine Pflichten treffen.

X. Inkrafttreten

Dieser Leistungsvertrag tritt mit Wirkung ab Zustellung des Schiedsspruchs vom 19.12.2018, die am selben Tag stattgefunden hat, in Kraft.

Beilagen:

Lärmkarten für das Jahr 2004

Schwechat, am 7.10.2019

Flughafen Wien AG

Dr. Günther Ofner

Mag. Julian Jäger

Die Bürgermeister der Gemeinden

Enzersdorf/Fischa

Fischamend

Groß-Enzersdorf

Himberg

Kleinneusiedl

Rauchenwarth

Schwadorf

Schwechat

Zwölfaxing